

Neue Westfälische

Freitag, 14. September 2012

AL 360.1 360.2 360.3 360.4

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

An den Gewässern

- Johannisbach/Aa,
- Schloßhofbach,
- Gellershagener Bach,
- Babenhauser Bach,
- (Weser-)Lutter,
- Finkenbach,
- Holzbach,
- Mühlenbach,
- Windwehe und
- Oldentruper Bach

wurden zur Hochwasservorsorge Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Städtebauliche Entwicklungen, menschliche Eingriffe in die Natur und nicht zuletzt klimatische Veränderungen haben Auswirkungen auf das Hochwasserverhalten. Für städtebauliche Entwicklungen und insbesondere zum Schutz der Bevölkerung sind verlässliche wasserwirtschaftliche Planungsgrundlagen erforderlich.

Nach §76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) sind die Überschwemmungsgebiete von der Bezirksregierung Detmold durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des §73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) durchzuführen.

Der Entwurf der Rechtsverordnung mit den zugehörigen Planunterlagen wird bei der Stadtverwaltung Bielefeld, Umweltamt, Zimmer Nr. Z204, Ravensberger Straße 12 (Ankergebäude), 33602 Bielefeld, in der Zeit vom 24.09.2012 bis 24.10.2012 öffentlich ausgelegt und kann dort während der Dienststunden (Montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch 14.00 bis 18.00 Uhr, ansonsten nach Vereinbarung; Ansprechpartner Herr Ohse Tel.: 512886) eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Festsetzung des Überschwemmungsgebietes können **bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 07.11.2012** bei der Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld, oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Es wird empfohlen, die Einwendungen nach Möglichkeit zu begründen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Adresse der Einwenderin / des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, gem. §73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG ausgeschlossen sind.

Bielefeld, den 03.09.2012

Clausen

Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld